



Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

vom 16. Dezember 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 2021¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014²

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 19

1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit

Art. 19a **Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler**

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse eines oder mehrerer Versicherer gegen Entschädigung Versicherten den Beitritt zu einem Versicherer vorschlagen oder ermöglichen.

Art. 19b **Vereinbarung zwischen Versicherern**

¹ Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:

- a. die Telefonwerbung;
- b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;

¹ BBl 2021 1478

² SR 832.12

- c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
- d. die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- e. die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- f. die Erstellung und die Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

² Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen der Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f auf dem Verordnungsweg allgemeinverbindlich erklären. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Vor der Allgemeinverbindlichkeitserklärung hört der Bundesrat die Versicherer an.

³ Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest.

Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung
 der Vermittlertätigkeit

Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19b Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:

- a. die Entschädigung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;
- b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.

Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4

³ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- h. eine Widerhandlung gegen einen nach Artikel 19b Absatz 3 festgelegten Verstoß begeht.

⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³

Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

¹ Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:

- a. die Telefonwerbung;
- b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;
- c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
- d. die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- e. die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

² Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen der Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f auf dem Verordnungsweg allgemeinverbindlich erklären. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Vor der Allgemeinverbindlichkeitserklärung hört der Bundesrat die Versicherungsunternehmen an.

³ Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest.

⁴ Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2

² Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.

Art. 86 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Widerhandlung gegen einen nach Artikel 31a Absatz 3 festgelegten Verstoß begeht.

² Wer in den Fällen nach den Absätzen 1 und ^{1bis} fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ SR 961.01

II

Koordination mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG)
Unabhängig davon, ob zuerst die Änderung vom 18. März 2022⁴ des VAG⁵ oder die vorliegende Änderung des VAG (Ziff. 1 Ziff. 2) in Kraft tritt, lautet mit dem Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 86 Abs. 2

² Wer in den Fällen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 16. Dezember 2022

Der Präsident: Martin Candinas
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. Dezember 2022

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller
Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. April 2023 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt.

14. August 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ AS 2023 355

⁵ SR 961.01

⁶ BBl 2022 3204